

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH Stand: 18.12.2025

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der
Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH
Norderende 7, 25876 Schwabstedt
– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

und **Verbrauchern gemäß §13 BGB**
– nachfolgend „Auftraggeber“.
- (2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine ausdrückliche Frist.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
- (3) Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

§3 Leistungsumfang

- (1) Maßgeblich ist ausschließlich der im Angebot beschriebene Leistungsumfang.
- (2) Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige oder bessere Änderungen vorzunehmen, sofern Funktion, Qualität und vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt werden und dem Auftraggeber keine Mehrkosten entstehen.
- (4) Teilleistungen sind zulässig.

§4 Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nicht anders angegeben.
- (2) Entsorgungsgebühren und Sonderfälle (z. B. schwer zugängliche Montageorte) werden gesondert berechnet.
- (3) Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig, sofern im Auftrag bzw. der Rechnung nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Abschlagszahlungen können verlangt werden.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (6) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten und eingebauten Geräten und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Dies gilt auch für Teile, die im Rahmen der Montage oder Installation fest mit dem Gebäude verbunden sind. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Eigentumsvorbehalt an verbauten Teilen

unzulässig ist, tritt an dessen Stelle ein entsprechendes Sicherungsrecht in Höhe der offenen Forderung.

- (7) Der Auftragnehmer behält sich zudem das Recht vor, bei nicht bezahltem Rechnungsbetrag nach einer erfolglosen Mahnung das eingeräumte Sicherungsrecht auszuüben und den Rückbau der eingebauten Systeme oder Teile auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen, sofern dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (8) Bei unvorhersehbaren Zusatzarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese gesondert abzurechnen. Der Auftraggeber wird hierüber vor Ausführung informiert.

§5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Angaben zur Verfügung (Zugänglichkeit, Strom, Wasser, Baugenehmigungen, Untergrund etc.) und sorgt für freie und sichere Arbeitsbedingungen.
- (2) Besondere Gefahrenstellen sind dem Monteur vor Beginn der Arbeiten zu zeigen.
- (3) Mehrkosten durch fehlende Mitwirkung trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Betreiberpflichten gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. F-Gase-Verordnung, Dichtheitsprüfungen, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen). Soweit Tätigkeiten zur Erfüllung solcher Pflichten nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrages sind, werden sie nicht vom Auftragnehmer übernommen.

§6 Termine & höhere Gewalt

- (1) Ausführungs- und Liefertermine werden nach bestem Wissen angegeben. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Materialengpässen oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verlängern die Frist angemessen.
- (2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist können weitergehende gesetzliche Rechte geltend gemacht werden.

§7 Abnahme

- (1) Werkleistungen unterliegen der Abnahme.
- (2) Die Abnahme durch den Auftraggeber gilt als erfolgt, wenn:
 - a. die Leistung genutzt wird oder
 - b. innerhalb von 7 Tagen keine wesentlichen Mängel gerügt werden.

§8 Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Für Werkleistungen (Montage, Installation, Reparatur) beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme, soweit nicht spezielle längere Fristen nach Gesetz gelten. Bei gelieferten Sachen richtet sich die Verjährung grundsätzlich nach § 438 BGB.

- (2) Mängel sind durch den Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auftragnehmer hat zunächst das Recht zur Nacherfüllung.
- (4) Keine Gewährleistung bei:
 - a. normalem Verschleiß
 - b. unsachgemäßer Bedienung
 - c. fehlender Wartung
 - d. Eingriffen durch Dritte
 - e. Für bestehende Anlagen oder bauseitige Leistungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern diese nicht Vertragsbestandteil sind

§9 Widerrufsrecht

- (1) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen über die Lieferung und Ausführung individuell geplanter, auf die baulichen, technischen oder betrieblichen Gegebenheiten des Auftraggebers abgestimmter Kälte- und Klimaanlage einschließlich Montage-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- (2) Bei Reparatur-, Wartungs- oder Notdiensteinsätzen erlischt ein etwaiges Widerrufsrecht mit vollständiger Leistungserbringung, sofern der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt, und der Auftraggeber hiervon Kenntnis hatte.
- (3) Eine gesonderte Widerrufsbelehrung oder die Bereitstellung eines Widerrufsformulars ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§10 Wartung & Notdienst

- (1) Wartung stellt keine Garantie für Ausfallfreiheit dar.
- (2) Wartungen dienen der Funktionssicherung und verlängern nicht automatisch Gewährleistungs- oder Garantiefristen.
- (3) Notdiensteinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten gelten als Sonderleistungen und werden zu gesonderten Konditionen abgerechnet.

§11 Kühlmittel & Umwelt

- (1) Der Auftragnehmer führt Arbeiten an Kälte- und Klimaanlage unter Einhaltung der geltenden EU- und nationalen Vorschriften, insbesondere F-Gase-Verordnung, durch.
- (2) Entsorgung von Kältemitteln und Altgeräten erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben gelten als zulässige Anpassungen.

§ 12 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zu Dokumentations- und Nachweiszwecken Fotos der Anlage zu erstellen. Personenbezogene Inhalte werden vermieden.

§13 Haftung

- (1) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und dort maximal in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftungsbegrenzung ist nur im gesetzlich zulässigen Rahmen möglich. Haftungsausschlüsse, die gesetzlich unzulässig sind (z. B. für Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit, Körperverletzung), sind unwirksam.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Leistungen an Anlagen, die nicht fachgerecht erstinbetriebgenommen wurden oder bei denen bauseitige Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt zudem keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder durch unsachgemäße Erweiterungen der Kälte- oder Klimaanlage durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen. Ebenso entfällt die Haftung, wenn bauliche Voraussetzungen (z.B. unzureichende Luftzirkulation oder unzureichende Stromversorgung) nicht den technischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen.

§14 Rücktritts- u. Stornobedingungen

- (1) Bei Rücktritt oder Stornierung durch den Kunden nach Auftragserteilung werden bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen berechnet. Für individuell bestellte Teile können Stornokosten anfallen.
- (2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Voraussetzungen für die Ausführung nicht erfüllt sind oder notwendige Informationen/Leistungen trotz Aufforderung nicht bereitgestellt werden.

§15 Datenschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.
- (2) Personenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung, Abrechnung und zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
- (3) Sofern der Auftraggeber die Kontaktaufnahme über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) wählt, stimmt er der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Nutzung eines solchen Dienstes ist freiwillig.

§16 Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Urheberrechtshinweis

Die Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich Struktur, Gliederung und Formulierungen, unterliegen dem Urheberrecht. Jede Nutzung außerhalb des eigenen Vertragsverhältnisses, insbesondere die Übernahme in fremde AGB, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Newiger Kälte- u. Klimatechnik GmbH unzulässig.